

KINDERTAGESPFLEGE IN DEUTSCHLAND

DATEN, FAKTEN, INFORMATIONEN

Inge Losch-Engler, Anne Mader, Bettina Konrath, Isgard Rhein, Magdalene Bruns (Vorstand)

Heiko Krause (Geschäftsführung),

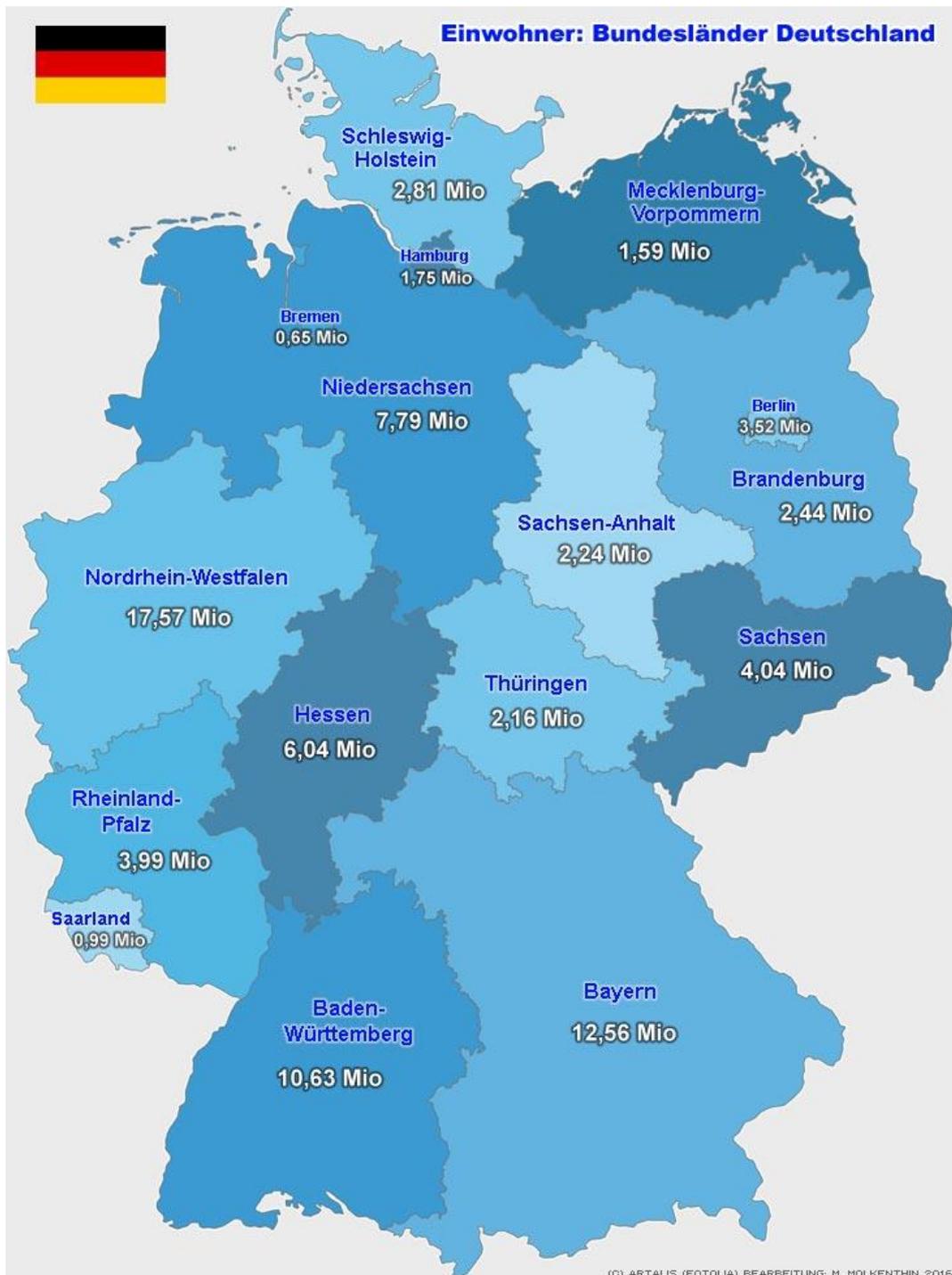
Eveline Gerszonowicz, Astrid Sult, Edda Scholz, Kathrin Schmitt, Teresa Lehmann (wiss. Referentinnen),

Bundesverband für Kindertagespflege

Baumschulenstr. 74, 12437 Berlin

info@bvkt.de; www.bvkt.de; Tel.: +49-30-78097069

Allgemeine Informationen im Überblick



Anzahl Einwohner (2018): 82.790.000

10 Fragen zur Kindertagespflege

1. Wie viele Kinder werden in Ihrem Land in Kindertagespflege betreut? Wie viele in Kindertageseinrichtungen? (bitte Kinder bis drei Jahre gesondert auflühren)

Alter der Kinder	Kindertageseinrichtung	Kindertagespflege	Anteil Kindertagespflege in %
0-3 Jahre	665.302	125.622	15,9 %
3-6 Jahre	2.404.402	22.683	1 %
6-11 Jahre	484.533	16.148	3,2 %
11-14 Jahre	17.672	3.185	15,3 %
gesamt	3.577.595	167.638	4,8 %

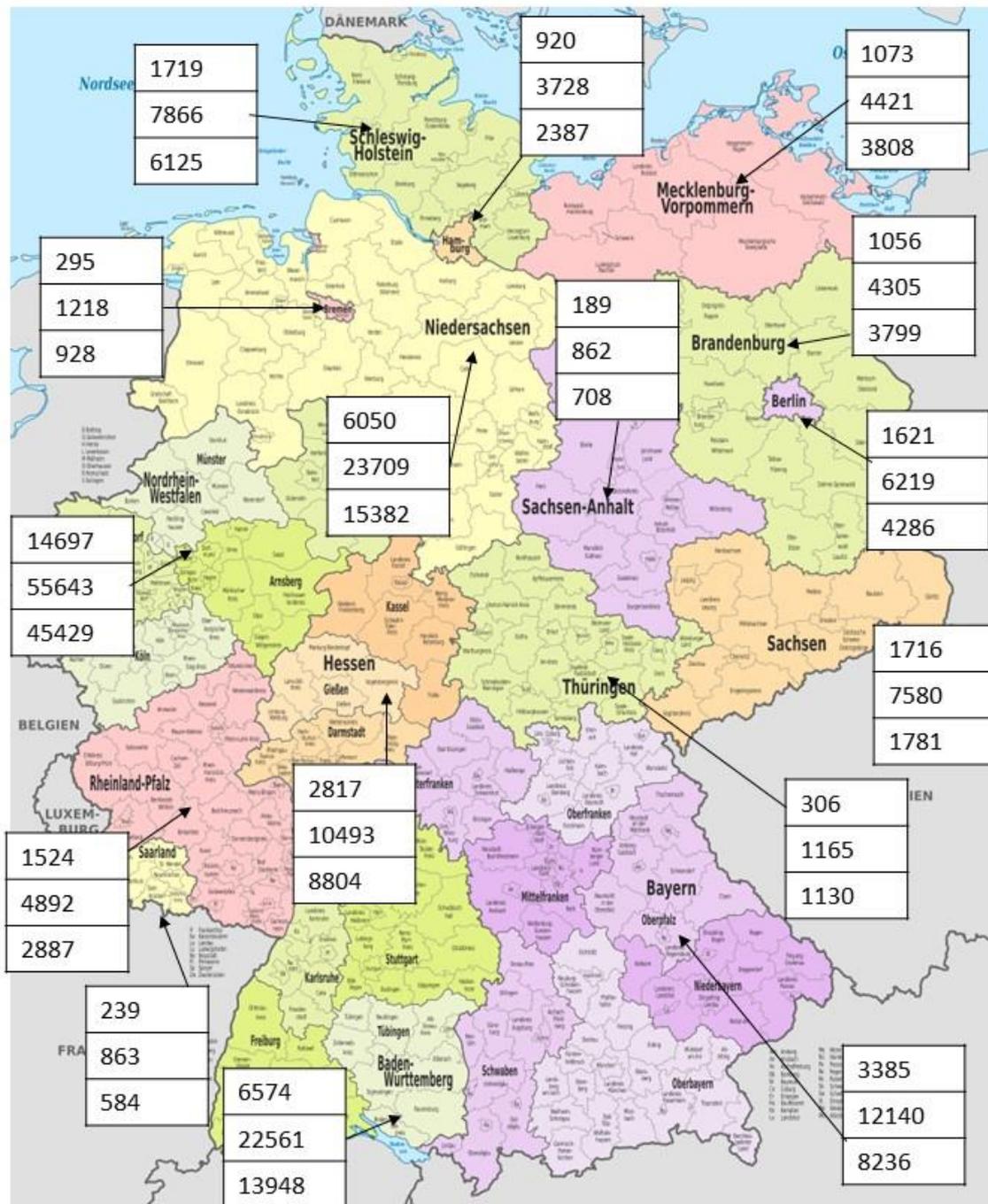
2. Wie viele Kindertagespflegepersonen gibt es in ihrem Land?

Im Jahr 2018 gab es 44.181 Kindertagespflegepersonen in Deutschland. Davon waren 1.671 männlich (3,8%).

Ebenso wie bei der Verteilung der Anzahl der in Kindertagespflege betreuten Kinder ist die Anzahl der Kindertagespflegepersonen regional sehr unterschiedlich.

Die Verteilung der Kindertagespflegepersonen und betreuten Kinder in den einzelnen Bundesländern folgen auf der nächsten Seite.

Anzahl Kindertagespflegepersonen, Kinder in Kindertagespflege gesamt und Kinder in Kindertagespflege bis 3 Jahre in den einzelnen Bundesländern (2018)



Deutschland gesamt	Kindertagespflegepersonen	44.181
	Kinder in Kindertagespflege gesamt	167.638
	Kinder in Kindertagespflege (bis 3 Jahre)	125.622

3. Wie viele Kinder dürfen betreut werden, in welchen Settings findet Kindertagespflege statt?

Es dürfen maximal 5 Kinder gleichzeitig von einer Kindertagespflegeperson betreut werden. Die konkrete Belegung richtet sich u.a. nach der persönlichen Eignung der Kindertagespflegeperson, den Räumlichkeiten und dem Förderbedarf der Kinder. Die durchschnittliche Belegung liegt bei 3,8 Kindern.

Es gibt Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson, im Haushalt der Eltern oder in extra (angemieteten) Räumen.

In den meisten Bundesländern ist es gestattet zu zweit oder zu mehreren bis zu zehn oder auch mehr Kinder zu betreuen. Die gängigste Form der sog. „Großtagespflege“ oder „Kindertagespflege im Verbund“ ist diejenige, in der zwei pädagogische Fachkräfte mit 10 Kindern in extra angemieteten Räumen tätig sind.

4. Gibt es eine Häufung in Städten oder einzelnen Landesteilen?

In den einzelnen Bundesländern ist die Anzahl der Kinder in Kindertagespflege und auch der prozentuale Anteil an der Kindertagesbetreuung sehr unterschiedlich. Vor allem in den östlichen Bundesländern auf dem Gebiet der ehemaligen DDR findet Kinderbetreuung zum überwiegenden bzw. in manchen Regionen ausschließlich in Kindertageseinrichtungen statt. Die Kindertagespflege hat hier nur eine nachgeordnete Position. In den westlichen Bundesländern, vor allem in den großen Flächenländern wie Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, hat die Kindertagespflege einen großen Stellenwert. Auch in den Stadtstaaten Berlin, Bremen, Hamburg ist die Kindertagespflege stark vertreten.

Grundsätzlich ist der Bedarf an Kindertagesbetreuung in den großen Städten und Ballungsräumen besonders hoch. Dort findet man auch besonders viele Kindertagespflegestellen. In manchen ländlichen Gebieten wird die Kindertagespflege vor allem dann genutzt, wenn wegen der geringen Anzahl von Kindern der Betrieb einer Kindertageseinrichtung nicht sinnvoll ist.

5. Wie ist die Kindertagespflege in ihrem Land organisiert? Wie sind die rechtlichen und finanziellen Grundlagen dafür?

Kindertagespflege ist eine Form der Kindertagesbetreuung mit demselben gesetzlichen Auftrag der Erziehung, Bildung und Betreuung wie die Kindertageseinrichtung. Sie ist ein Angebot der Jugendhilfe und wird durch den öffentlichen Jugendhilfeträger finanziert. Die Eltern werden ggf. zu einem Kostenbeitrag herangezogen.

Für Kinder bis 3 Jahre ist der Rechtsanspruch auf Förderung gleichrangig in Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege erfüllbar. Für Kinder ab drei Jahren ist der Rechtsanspruch vorrangig in der Kindertageseinrichtung, bei besonderem Bedarf und ergänzend auch in Kindertagespflege erfüllbar.

Wer Kinder länger als 3 Monate, mehr als 15 Stunden und gegen Bezahlung betreuen möchte, braucht eine Erlaubnis vom Jugendamt. Diese gilt 5 Jahre. Voraussetzung für die Erlaubnis ist eine Eignungsfeststellung, die sowohl die persönliche Eignung bestätigt, wie auch die Eignung der Räumlichkeiten. Die Kindertagespflegeperson muss vertiefte Kenntnisse in der Kindertagespflege vorweisen, d.h. eine Qualifizierung oder pädagogische Ausbildung nachweisen. Außerdem ist der Besuch eines Kurses in Erste Hilfe bei Säuglingen und Kleinkindern verpflichtend.

6. Wie werden Kindertagespflegepersonen in Ihrem Land vergütet?

In der Regel werden Kindertagespflegepersonen durch die öffentliche Jugendhilfe finanziert. Der öffentliche Jugendhilfeträger setzt die sog. Laufende Geldleistung fest, die einen Anerkennungsbetrag für die Förderungsleistung, die Erstattung der Sachkosten, den Beitrag für eine Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung der Beiträge für die Altersvorsorge (Rentenversicherung) sowie Kranken- und Pflegeversicherung umfasst.

Regional sehr unterschiedlich ist die Höhe der gezahlten Entgelte sowie weitere nicht verpflichtende Leistungen wie Ausstattungsbeihilfen, Übernahme von Mietkosten u.a. Ebenfalls sehr unterschiedlich sind die Regelungen zur Vergütung in Ausfallzeiten wie Krankheit oder Urlaub.

Die Kindertagespflege kann auch ganz privat finanziert durch die Eltern finanziert werden. Durchaus möglich, aber eher selten ist die Beteiligung von Betrieben und Unternehmen an der Finanzierung der Kindertagespflege.

7. Wie ist die Organisation auf Landesebene (z.B. Bundesverband) organisiert?

Der Bundesverband für Kindertagespflege ist seit 1978 der Fachverband für die Kindertagespflege in Deutschland. Er hat 105 Verbände und ca. 140 Einzelpersonen als Mitglieder. In 9 Bundesländern existieren Landesverbände (zwei weitere befinden sich in Gründung), in denen regionale Kindertagespflegevereine und Einzelpersonen Mitglied sind.

Der Bundesverband für Kindertagespflege veranstaltet zweimal jährlich eine Länderkonferenz, bei der sich die Landesverbände treffen, Informationen ausgetauscht und Entwicklungsstrategien für die Kindertagespflege diskutiert werden. Einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt.

Der Bundesverband für Kindertagespflege ist durch einen ehrenamtlichen Vorstand geführt. In seiner Geschäftsstelle sind ein Geschäftsführer, drei (wiss.) Referent*innen und eine Verwaltungskraft tätig. Drei weitere wissenschaftliche Referentinnen und zwei Verwaltungskräfte sind im Rahmen von Projekten zusätzlich beschäftigt. Die Tätigkeiten des Bundesverbandes für Kindertagespflege werden durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend finanziert.

8. Welche Aufgaben haben Sie in Ihrer Institution?

Der Bundesverband für Kindertagespflege informiert, berät und qualifiziert vor allem die Ebene der Fachberatung und Bildungsträger. Seine Angebote richten sich auch an Kindertagespflegepersonen, Politik und Verwaltung. Er versteht sich als Partner aller Akteure, die in der Qualitätsentwicklung im Bereich der Kindertagesbetreuung tätig sind.

Ein besonderer Schwerpunkt ist die Öffentlichkeitsarbeit, um das Angebot der Kindertagespflege bekannter zu machen.

9. Wie sind Kindertagespflegepersonen in Ihrem Land qualifiziert? Gibt es dazu verbindliche Regelungen?

In Deutschland sind vor allem zwei Formen der Qualifizierung etabliert: Das Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI) zur „Fortbildung in der Kindertagespflege“ – auch „DJI-Curriculum“ genannt und seit 2015 das Kompetenzorientierte Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB), ebenfalls herausgegeben vom DJI.

Ein Qualifizierungsumfang von 160 Unterrichtseinheiten (UE) ist inzwischen fast überall üblich. Das QHB umfasst insgesamt 300 UE und etabliert sich zunehmend.

In den meisten Regionen ist der Besuch von praxisbegleitenden Fortbildungen üblich bzw. verpflichtend. Der Mindestumfang beträgt zumeist zwischen ca. 10 UE bis 25 UE pro Jahr.

10. Wie schätzen Sie die Bedeutung der Kindertagespflege innerhalb der Landschaft der Kindertagesbetreuung? Welche Entwicklung sehen Sie? Welche Herausforderungen sehen Sie?

Seit 2005 ist die Kindertagespflege im Bundesgesetz (Sozialgesetzbuch SGB VIII) umfänglich ausgeführt. Seitdem erfährt sie wachsende Aufmerksamkeit und Förderung. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat mehrere Förderprogramme für Innovationen aufgelegt, die Kindertagespflege in die Maßnahmen zum Ausbau insbesondere der Betreuungsplätze für Kinder bis drei Jahre mit einbezogen und beteiligt sich auch dauerhaft an den Betriebskosten.

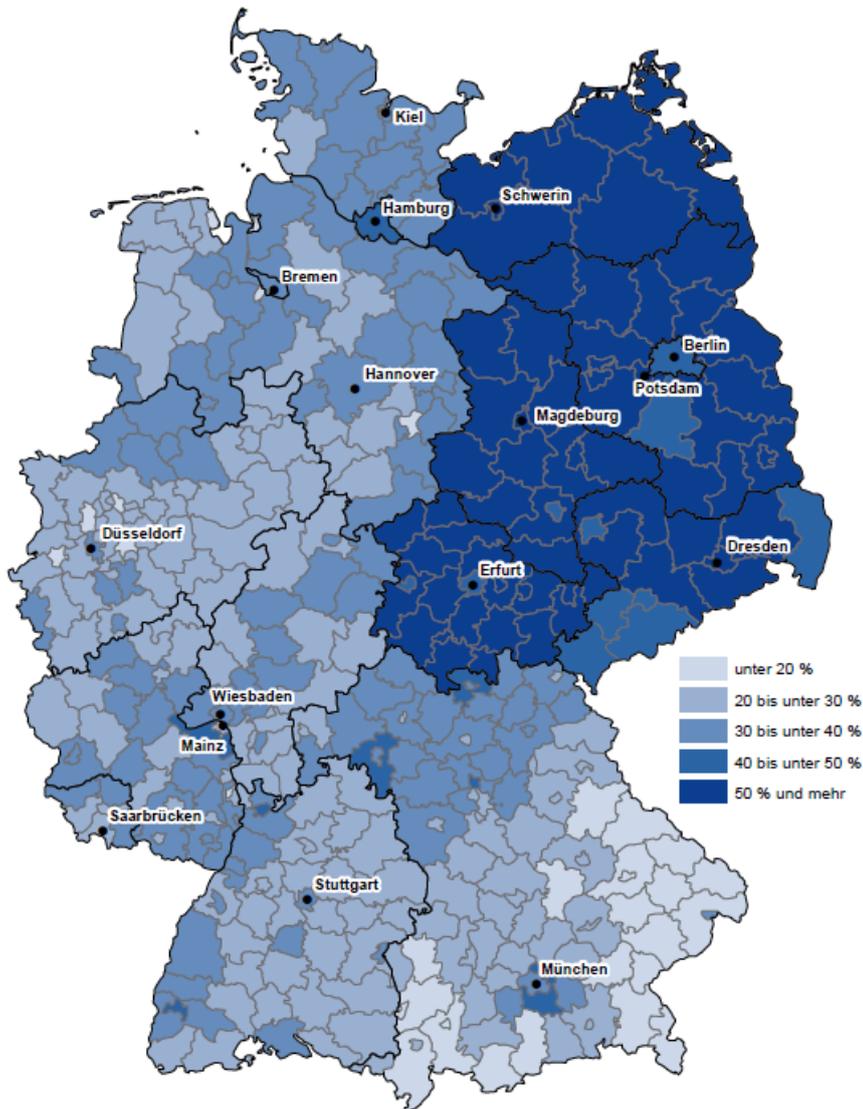
Weitere Ausführungen zur Kindertagespflege finden sich in Landesgesetzen, Richtlinien und kommunalen Satzungen. Die Ausgestaltung der Kindertagespflege ist in den einzelnen Regionen dadurch sehr unterschiedlich.

Die Anzahl der betreuten Kinder in Kindertagespflege steigt stetig und auch die Anzahl der Kindertagespflegepersonen wächst. Auch in der Politik wird die Kindertagespflege inzwischen mehr und mehr mitgedacht.

Dennoch müssen wir immer wieder feststellen, dass die Kindertagespflege in der Öffentlichkeit und bei Eltern noch immer wenig bekannt ist.

Betreuungssituation in den Stadt- und Landkreisen

Abbildung 2: Betreuungsquoten der Kinder unter 3 Jahren am 1. März 2018 nach Kreisen



Verwaltungsgrenzen: © GeoBasis-DE/BKG 2018
Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder